



Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

SuperVista AG, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] Siemensstraße 2,
15711 Königs Wusterhausen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Cottbus - Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2025 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Behauptung zu werben, dem Verbraucher würde ein „Altersrabatt“ auf Brillengläser i.H. des Lebensalters des Verbrauchers gewährt, wenn dem Verbraucher maximal ein Rabatt i.H.v. 65 % des Gesamtpreises der Brillengläser gewährt werden soll, ohne den Verbraucher auf diese Einschränkung hinreichend transparent hinzuweisen, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:

Die Seiten: Antrag Druck Verzeichnis Erste Hilfe
Brillen.de Impressum X +
← C ☰ A mailto:mailto:www.brillen.de/impressum/
 Brillen.de
BRILLENTHEATER

Optiker finden brillen.deals Produkte Über uns Sponsoring Datenwoftall

termin

Kundenservice

Anlage K 1

Impressum

Betreiber des Internetangebots "brillen.de" im Sinne des § 5 TMG:

SiPe-Vista AG
Siemensstr. 2
15711 Königs Wusterhausen
E-Mail: Impressum@supervisesta.de
Website: www.brillen.de

Sitz der Gesellschaft:

Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus HRB 11527

Vorstand/Management Board:

[REDACTED]

Aufsichtsrat/Supervisory Board:

[REDACTED]

USt-Id Nr.: [REDACTED]

11.12.2003

2

Brillen Angebote - Top Deals + ← → C ☰ A mmo/mmo/www.brillen.de/angebote/topdeals/

brillen.de 

Optiker finden brillen.deals Produkte Über uns Sponsoring Abo

brillen.de Brillen Service Kundenservice

Terminen Termin

Die innovative Technologie der brillende Night & Day Gleitsichtgläser testen

Wir suchen 100 Teilnehmer je brillende Store, die als Teilnehmer unserer Studie von einem unglaublichen Vorteilspreis auf neue Gleitsichtgläser profitieren können.

STEINER-Vision hilft den Senioren

Altersrabatt auf High-End Brillengläser bei brillende - Danke, STEINER-Vision!

Kurt ist froh mit „Mit jedem Altersrabatt von STEINER-Vision habe ich für meine neuen Brillen inklusive Brillengläser statt 199 € nur 79 € bezahlt. Unglaublich!“

Nach 60 Stück verfügbar
Altersrabatt auf High-End Brillengläser bei brillende - Danke, STEINER-Vision!

SUPERVISTA INDIVIDUAL NIGHT & DAY

Nach 48 Stück verfügbar
100 Teilnehmer pro Store gesucht

Deal anschauen Deal anschauen

11:52 2025

The screenshot shows the homepage of [brillen.de](https://www.brillen.de). At the top right, there is a search bar and a user icon. Below the header, there are several navigation links: "Optiker finden", "brillen.deals", "Produkte", "Über uns", "Sponsoring", "Datenschutz", and "Service testen". On the left side, there is a sidebar with links for "Kundenservice", "Termin", "Angebot schnell mit Freunden und Familie teilen!", "Facebook", and "WhatsApp". The main content area features a large banner with the text: "Dank der großzügigen Unterstützung unseres Produzenten STEINER-Vision erhalten Sie einen Altersrabatt auf alle Brillengläser – und zwar in Höhe Ihres Alters in Prozent! Sind Sie 65 Jahre alt? Dann bekommen Sie 65% Rabatt! (Ja, das meinen wir ernst!)". Below this, there is a testimonial from a customer named Kurt: "„Danke, Steiner-Vision! Mit meiner neuen Brille kann ich besser Auto fahren. Ich habe weniger Reflektionen, eine perfekte Tönung und die Brille wird nicht so schnell schmutzig.“ Mit dem Altersrabatt von STEINER-Vision habe ich für meine neuen All-inclusive Brillengläser statt 199€ nur 70 € bezahlt. Unglaublich!“". To the right of the testimonial, there is a section titled "Machen Sie es wie Kurt und sparen Sie sich Ihr Alter." with the text: "Aber warten Sie nicht zu lange! STEINER-Vision stellt diesen Rabatt für die ersten 10.000 Kunden zur Verfügung. Nach der 10.000 Registrierung endet die Kampagne. Also, sichern Sie sich Ihren Rabatt, solange das Angebot gilt!".



Anlage K 2

Ihre Terminbestätigung

19.10.2024 16:06

Von Brillen.de <service@brillen.de>

An [REDACTED]

1 Anhang - 13,3 KB

image-1.jpeg



Ihr brillen.de-Deal
Terminbestätigung und Ticket für Ihren
Optikerbesuch.



21/10/2024
11:00 Uhr

Optic Actuell GmbH
Bahnhofstr 15
78532 Tuttlingen

Ihr Angebot:

Ihr Alter = Ihr Rabatt in %

Ihr Alter bestimmt Ihren Rabatt: Sind Sie z.B. 63 Jahre alt? Dann erhalten Sie 63 % Rabatt auf den Preis Ihrer neuen WELTKLASSE Brillengläser von STEINER-Vision.

Ihr Gutschein-Code. Dieser gilt für dieses Angebot nur am Tag Ihres Termins und verliert danach seine Gültigkeit!



AGE - (Ihr Alter)

Dies gilt auch für eine Begleitperson Ihrer Wahl.

Wir haben für Sie verbindlich die Zeit für Ihren professionellen Sehtest beim Augenoptiker reserviert. Sie können Ihren Termin nicht wahrnehmen?

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, um zu verhindern, dass unnötige Kosten entstehen.

Sie möchten Ihren Termin verschieben?

Zur Terminverschiebung

Speichern Sie den Termin direkt in Ihrem Kalender:



Google



Apple



Yahoo



Google Wallet



Apple Wallet



Outlook

brillen.de

SuperVista AG | Siemensstraße 2 | 15711 Königs Wusterhausen

Amtsgericht Cottbus HRB 11,527

Vorstand: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aufsichtsrat: [REDACTED] (Vorsitzender)

Impressum // Datenschutz

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an Verbraucher Zahlungsaufforderungen zu versenden und/oder versenden zu lassen, in denen die Beklagte die Bezahlung von „Mahnkosten“ in einer bestimmten Höhe einfordert, wenn der Beklagten Kosten in Höhe der geltend gemachten „Mahnkosten“ nicht entstanden sind, wenn dies geschieht, wie nachfolgend ersichtlich:

Anlage K 4

—Original-Nachricht—

Betreff: Inkassoabgabe nach dem 23.12.2024

Datum: 2024-12-17T01:07:28+0100

Von: "brillen.de" <info@payla-mail.com>

An: [REDACTED]

Zahlungsreferenz

[REDACTED]

Bestelldatum:

21.10.2024

Bestellnummer:

[REDACTED]

Hallo [REDACTED]

hierbei handelt es sich um unsere letzte Zahlungsaufforderung.

Leider konnten wir trotz wiederholter Zahlungsaufforderungen immer noch keinen vollständigen Zahlungseingang für die Auslieferung mit der oben genannten Zahlungsreferenz verbuchen.

Übersicht im Service Portal

Bitte überweisen Sie den offenen Betrag umgehend.

Sollte die Zahlung nicht bis zum 23.12.2024 eingehen, übergeben wir die Forderung an ein Inkassounternehmen. Dies ist mit weiteren Kosten für Sie verbunden.

Alle Informationen zu Ihrer Zahlung auf einen Blick:

Finale Zahlungsfrist vor Inkassoabgabe	23.12.2024
Offener Betrag	99,79 €
davon Mahnkosten	7,50 €
Zahlungsempfänger	SuperVista AG
IBAN	[REDACTED]
Zahlungsreferenz	[REDACTED]

Wichtig:

Bitte geben Sie **bei Ihrer Überweisung** unbedingt die **korrekte Zahlungsreferenz** als Verwendungszweck an, da wir ansonsten Ihre Zahlung nicht zuordnen können.

Sollten Sie die Ware in der Zwischenzeit retourniert oder vollständig bezahlt haben, betrachten Sie diese Zahlungserinnerung bitte als gegenstandslos.

Fragen zur Zahlungsabwicklung beantworten wir Ihnen gerne im [Paylater Service Portal](#) und auf unserer Paylater Service [FAQ Seite](#).

Bei Fragen zu Ihrer Bestellung wenden Sie sich direkt an brillen.de und geben Sie dort die Bestellnummer [REDACTED] an.

Ihr brillen.de Paylater Service

Wir behalten uns vor, Informationen über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von fälligen und von Ihnen unbestrittenen Forderungen an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Eine Liste der Auskunfteien, mit denen wir zusammenarbeiten, finden Sie [hier](#).

Superytta AG
Sitz: Siemensstraße 2 - 15711 König Wusterhausen
Amtsgericht: Cottbus | Handelsregister: HRB 11527 | Geschäftsführer: [REDACTED]
[REDACTED]

- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an einem Vorstandsmitglied der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 06.02.2025 zu zahlen.
- V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VI. Das Urteil ist hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 20.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 42.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Lauterkeit von wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen der Beklagten.

Der Kläger ist als Verein in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKIG eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens der Beklagten ist der Verkauf von Optikerprodukten im Wege des Vertriebes durch eigene Optikerfilialen und über selbständige Partneroptiker. Die Beklagte betreibt die Internetpräsenz „www.brillen.de“.

Die Beklagte warb unter www.brillen.de mit einem Deal „STEINER-Vision hilft den Senioren“. mit einem „Altersrabatt auf High-End Brillengläser bei brillen.de“ und den Worten: „Dank der großzügigen Unterstützung unseres Produzenten STEINER-Vision erhalten Sie einen Altersrabatt auf alle Brillengläser – und zwar in Höhe Ihres Alters in Prozent! Sind Sie 65 Jahre alt? Dann bekommen Sie 65 % Rabatt! (Ja, das meinen wir ernst!)“ (Anlage K1).

Weiter unten auf der Website hieß es unter der Überschrift „So funktioniert's“ unter der Ziffer 3.: „Freuen Sie sich über Ihren Altersrabatt – Ihr Alter ist Ihr Rabatt in Prozent!“

Es folgte: „Wichtiger Hinweis! Aktion gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 oder bis zur 10.000. Registrierung. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin und sichern Sie sich Ihren Altersrabatt! Jetzt Termin vereinbaren!“

Im Kleingedruckten auf Seite 5 der Anzeige war unter einem Sternchen der Satz enthalten: „Der Rabatt für die Gläser beträgt maximal 65 % des All-Inclusive-Angebotspreises.“

Die Beklagte sandte dem auf die Werbeanzeige reagierenden 76-jährigen Interessenten [REDACTED]
[REDACTED] eine Terminbestätigung für den 21.10.2024 mit dem Wortlaut:

„Ihr Angebot:

Ihr Alter =Ihr Rabatt in %

Ihr Alter bestimmt Ihren Rabatt: Sind Sie z.B. 63 Jahre alt? Dann erhalten Sie 63 % Rabatt auf den Preis Ihrer neuen WELTKLASSE Brillengläser von STEINER-Vision.

Ihr Gutschein- Code. Dieser gilt für dieses Angebot nur am Tag Ihres Termins und verliert danach seine Gültigkeit!“

Während des Beratungstermines eröffneten die Mitarbeiter dem Interessenten, dass der Rabatt auf maximal 65 % beschränkt sei. Herr [REDACTED] erwarb schließlich am 21.10.2024 eine Brille zu einem - nach Abzug des Rabattes verbleibenden Preis in Höhe von 293,65 €. Die Beklagte legte am 30.10.2024 Rechnung an den Käufer [REDACTED] unter Angabe eines Zahlungsziels zum 13.11.2024. Der Käufer [REDACTED] nahm die Brille am 13.11.2024 in Empfang. Die Beklagte sandte per E-Mail eine Zahlungserinnerung an den Zeugen [REDACTED]. Mit Datum vom 21.11.2024 mahnte die Beklagte den Zeugen [REDACTED] per E-Mail unter Geltendmachung einer Mahnkostenpauschale von 2,50 €. Der Zeuge [REDACTED] zahlte am 21.11.2024 einen Betrag in Höhe von 201,36 € an die Beklagte. Am 25.11.2024 erreichte die Beklagte ein Schreiben des Käufers [REDACTED] per Post, mit welchem er die Kürzung des Rechnungsbetrages erläuterte. Die Beklagte wies den Zeugen [REDACTED] mit E-Mail vom 26.11.2024 auf die Angebotsbedingungen und ihre AGB hin. Mit Datum vom 28.11.2024 erhielt der Käufer [REDACTED] eine weitere Mahnung per E-Mail und per Post unter Forderung von Mahnkosten in Höhe von 2,50 €.

Mit E-Mail vom 17.12.2024 mahnte die Beklagte erneut den Käufer [REDACTED] verbunden mit der

Forderung zur Zahlung von Mahnkosten in Höhe von 7,50 €.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 19.12.2024 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger meint, in der Werbeanzeige sei nicht hinreichend deutlich zu erkennen, dass der Rabatt auf maximal 65 % beschränkt sei. Bei den geforderten Mahnkosten gehe der Verbraucher davon aus, dass diese Kosten der Beklagten tatsächlich entstanden seien und es sich um eine unverhandelbare Position handele. Derartige Kosten können für den elektronischen Versand einer Zahlungsaufforderung per E-Mail jedoch nicht angefallen sein.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Behauptung zu werben, dem Verbraucher würde ein „Altersrabatt“ auf Brillengläser i.H. des Lebensalters des Verbrauchers gewährt, wenn dem Verbraucher maximal ein Rabatt i.H.v. 65 % des Gesamtpreises der Brillengläser gewährt werden soll, ohne den Verbraucher auf diese Einschränkung hinreichend transparent hinzuweisen, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1 und/oder Anlage K 2,
- II. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, an Verbraucher Zahlungsaufforderungen zu versenden und/oder versenden zu lassen, in denen die Beklagte die Bezahlung von „Mahnkosten“ in einer bestimmten Höhe einfordert, wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung nach Anlage K 4, wenn der Beklagten Kosten in Höhe der geltend gemachten „Mahnkosten“ nicht entstanden sind,
- III. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen,
- IV. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihr seien für die Einrichtung und Überwachung des

Forderungsmanagementsystems und den Mahnungsversand, insbesondere auch per Post, zusätzliche Aufwendungen entstanden, die mit 3 x 2,50 € moderat bemessen seien.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage ist der Beklagten am 05.02.2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Anspruch des Klägers auf Untersagung der Werbeanzeige und der Terminbestätigung mit den beanstandeten Inhalten folgt aus den §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 5a Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG.

a) Die Klagebefugnis des Klägers für den aus § 8 Abs. 1 UWG geltend gemachten Unterlassungsanspruch beruht auf § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Beim Kläger handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband, der in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

b) Wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, § 8 Abs. 1 S. 1 UWG. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig.

aa) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte, § 5 Abs. 1 UWG. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, enthält. Werbemaßnahmen stellen sich regelmäßig als geschäftliche Handlungen dar.

(1) Es ist irreführend, in der Werbung die Gewährung eines der Höhe nach uneingeschränkten Altersrabattes in Höhe des Lebensalters des Käufers blickfangmäßig anzukündigen, wenn der ausgelobte Altersrabatt auf maximal 65 % begrenzt ist.

Die in Rede stehende Werbeaussage richtet sich an Menschen jeglichen Alters, die erstmalig

oder ersetzend eine Brille benötigen. Hinsichtlich dieser Zielgruppe ist die Werbeaussage - ohne Beachtung des Kleingedruckten - inhaltlich nicht in vollem Umfang richtig. Für einen Teil der angesprochenen Kunden, nämlich die bis zu 65-Jährigen, ist die Werbeaussage zutreffend. Bei den über 65-Jährigen, einem inzwischen ganz erheblichen Anteil der Gesamtbevölkerung, ist es mit dem Wahrheitsgehalt der Werbeaussage schon anders. Für sie ist allein aus den ersten vier Seiten der Werbeaussage nicht erkennbar, dass der für sie geltende Rabatt auf 65 % beschränkt ist und nicht ihrem tatsächlichen Alter entspricht.

Für die Werbeaussage lag zwar ein nachvollziehbares Interesse der Beklagten vor. Die Sehkraft schwindet, wenn nicht krankheitsbedingt, dann jedenfalls in aller Regel mit zunehmenden Alter, so dass Menschen mittleren Alters und Senioren einen erheblichen Anteil der Kundschaft eines Optikers ausmachen. Für die über 65-Jährigen erweckt die Werbeaussage jedoch den Eindruck, dass der Rabatt nicht auf 65 % begrenzt ist. Es bedarf keiner Entscheidung, ob diese Altersgruppe die Werbeaussage als abschließend verstehen durfte oder mit einer Erläuterung im Rahmen eines Sternchenhinweises rechnen musste. Denn jedenfalls liegt auch eine irrtumsausschließende Aufklärung durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis nicht vor, welcher am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben wahrt (BGH, Urteil vom 02.06.2005 - I ZR 252/02; OLG Hamburg, Urteil vom 25.03.2010, 3 U 108/09; juris).

Regelmäßig ist von maßgeblicher Bedeutung, ob der Hinweistext eine für das Angebot wichtige Information enthält, die für den durch die Blickfangaussage eingestimmten Werbeaddressaten überraschend kommt. Gewinnt der Werbeaddressat schon auf Grund des Blickfangs einen bestimmten unzutreffenden Eindruck vom Inhalt des Angebots, dann kann die Irreführung nicht ohne Weiteres durch einen - insofern dann berichtigenden und nicht nur erläuternden - Sternchenhinweis behoben werden, wenn der Adressat in diesem Hinweis nur übliche oder unbedeutende Zusatzinformationen erwartet und dessen Lektüre deshalb für entbehrlich halten mag. In solchen Fällen muss ein besonderer Hinweis gegeben werden.

Nach Maßgabe des Vorangegangenen ist zwar nicht von einer dreisten Lüge auszugehen, vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 23.07.2024 - 3 U 392/24 UWG -; OLG Düsseldorf im Urteil vom 13.11.2014 - I-15 U 71/14 -, juris). Jedoch sind die Voraussetzungen für einen irrtumsausschließenden Sternchenhinweis vorliegend nicht erfüllt.

Es fehlt bereits an einer Zuweisung des Hinweises zu der Rabattaussage durch Anbringung des Sternchens. Der Anzeige ist an keiner Textstelle ein Sternchen entnehmbar, so dass die

kleingedruckten Erläuterungen der Blickfangaussage nicht zugeordnet sind. Die Begrenzung des Rabattes auf 65 % ist auch nicht leicht erkennbar und keineswegs deutlich lesbar. Die Aussage zur Begrenzung des Rabattes ist eingeschlossen von Erklärungen zu den im Angebot enthaltenen Gläsern und möglichen Aufpreisleistungen, zur Definition des All-inclusive Angebotspreises und zu weiteren Inclusiv-Leistungen. Der Hinweistext ist in einer Schriftgröße verfasst, die um ein deutliches Maß kleiner ist als die den Blickfang bildende Aussage zum Altersrabatt und schließlich auch in einem erheblichen, nicht mit einem Blick zu erfassenden Abstand zur Werbeaussage steht. Es fehlt danach auch an dem Charakter eines „besonderen Hinweises“.

Vorliegend ist auch nicht zu erwarten, dass die in Betracht kommenden Verkehrskreise eine Erläuterung zum Rabatt im Kleingedruckten erwarten. Die Aussage zum Altersrabatt ist ihrem Wortlaut nach eindeutig. Der Verbraucher kann davon ausgehen, entsprechend seinem Alter den versprochenen Rabatt zu erhalten. Dies gilt bei einem 100-jährigen bis zu 100 %. Dass bei 100 % das Maximalmaß erreicht ist, folgt aus der Definition des Rabattes, der umgangssprachlich einen Preisnachlass beschreibt.

(2) Die geschäftliche Entscheidung, zu deren Veranlassung die im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG relevante Irreführung geeignet ist, ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden. Der Begriff der „geschäftlichen Handlung“ ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung des EuGH weit zu definieren. Erfasst ist nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende, aber vorgelagerte Entscheidungen, wie insbesondere das Betreten eines Geschäfts (EuGH, Urteil vom 19.12.2013 - C-281/12 -, juris) oder das Aufsuchen eines Verkaufsportals im Internet (BGH, Urteil vom 14.09.2017 - I ZR 231/14 -, juris). Nach diesen Maßstäben ist auch eine Irreführung relevant, die - wie vorliegend - lediglich einen Anlockeffekt bewirkt. Der Annahme der Relevanz der Irreführung steht es nicht entgegen, dass der Irrtum zum Zeitpunkt der endgültigen Marktentscheidung des zunächst getäuschten Verbrauchers bereits aufgeklärt ist (BGH, Urteil vom 28.04.2016 - I ZR 23/15 -, juris). Damit trägt das Irreführungsverbot dem wirtschaftlichen Umstand Rechnung, dass schon die durch Täuschung induzierte Befassung mit dem Angebot des Werbenden für diesen kaufmännisch vorteilhaft und dementsprechend für Mitbewerber nachteilig ist (zum Ganzen Bornkamm/Feddersen in

Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl., § 5 UWG, Rn. 1.195f.).

bb) Darüber hinaus hat die Beklagte den Verbraucher mit der in Rede stehenden Werbung irregeführt, indem sie ihm eine wesentliche Information vorenthalten hat, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG.

cc) Nicht hingegen ist ein Verstoß gegen §§ 3, 5b Abs. 4 UWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) feststellbar. Die streitgegenständliche Werbemaßnahme stellt keine digitale Dienstleistung dar. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG haben Diensteanbieter bei kommerziellen Kommunikationen, die digitale Dienste oder Bestandteile von digitalen Diensten sind, mindestens zu beachten, dass Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe klar als solches erkennbar sein müssen und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen. Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 DDG für alle Diensteanbieter nach Absatz 4 Nummer 5, sofern nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG definiert „Diensteanbieter“ in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG als Anbieter digitaler Dienste im Sinne eines Dienstes nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1). Ein digitaler Dienst ist danach jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Es muss sich daher um eine Dienstleistung handeln. Vorliegend liegt eine Werbung für einen Kaufvertrag vor.

dd) Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr ist aufgrund der Erstbegehung und der Weigerung der Beklagten, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, zu vermuten.

2. Auch der Antrag der Klägerin, der Beklagten die Geltendmachung von Mahnkosten in der beschriebenen Art und Weise zu untersagen, wenn ihr diese Kosten nicht entstanden sind, ist begründet, §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1 und 2, 3a, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 UWG, §§ 306a, 309 Nr. 5 BGB.

a) In der Forderung von Mahnkosten in Höhe von 2,50 € je Mahnung liegt eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 UWG.

aa) Das Versenden der Aufforderungen zur Zahlung der Mahnkosten ist eine geschäftliche

Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG (BGH, Urteil vom 06.06.2019 - I ZR 216/17 -, juris).

bb) Die in den Mahnschreiben ausgewiesenen Mahnkosten in Höhe von 2,50 € bzw. 7,50 € sind Angaben im Sinne des § 5 Abs. 2 UWG.

Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen. In den im Streit stehenden Zahlungsaufforderungen ist die Meinungsäußerung der Beklagten enthalten, der Adressat der Zahlungsaufforderung habe sich in Verzug befunden und schulde deshalb Mahnkosten. Der Kläger rügt, dass Mahnkosten in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden seien. Bei der Höhe der Mahnkosten handelt es sich ohne Weiteres um eine auf ihre objektive Richtigkeit hin überprüfbare Tatsachenbehauptung.

Darüber hinaus ist mit der Forderung zugleich eine Aussage über die - von der Beklagten angenommene - Rechtslage mit dem Inhalt getroffen worden, dass ein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten bestehe. Für den gemahnten und allgemein informierten Verbraucher ist erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung geäußerte Rechtsansicht handelt. In diesem Fall fehlt der Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Dem Unternehmer muss es im Rahmen der Verfolgung seiner Zahlungsansprüche unbenommen sein, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Vertritt er diese, so handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die deshalb grundsätzlich selbst dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn sie sich als unrichtig erweist. Ob diese Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (BGH, Urteil vom 25.04.2019 - I ZR 93/17 -. juris).

Soweit nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen erfasst, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, ist Voraussetzung, dass der Verbraucher diese Aussage als Feststellung versteht. Die Beklagte behauptet in ihren Mahnschreiben nicht, dass die Geltendmachung der Mahnkosten höchstrichterlicher Rechtsprechung entspreche oder einhellige Meinung sei. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Kunde kann der Geltendmachung entnehmen, dass die Beklagte die Forderung der Kosten in Form einer Pauschale von 2,50 € bzw. 7,50 € für berechtigt halte. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Beklagte ihren Mahnschreiben den Zusatz beifügt, dass dies ihrer Rechtsauffassung entspreche (vgl. BGH a.a.O.).

Anders als im Fall, der der Entscheidung des Kammergerichts vom 26.11.2019 - 5 U 65/19 (Anlage K7) zugrunde lag, wird die Annahme der Feststellung einer eindeutigen Rechtslage vorliegend nicht durch die Begrifflichkeit „Mahngebühr“ begründet. Die Beklagte macht ausdrücklich „Mahnkosten“ geltend. Eine Assoziation mit feststehenden öffentlich-rechtlichen oder vom Gesetzgeber geregelten Gebühren ist damit im vorliegenden Fall schon von vornherein nicht gegeben, so dass es keiner Entscheidung bedarf, ob die Schwelle der Irreführung durch den Begriff der „Gebühr“ begründbar ist.

cc) Allerdings ist davon auszugehen, dass die Beklagte unwahre Angaben über die ihr entstandenen Mahnkosten gemacht hat.

(1) Die Beklagte erhebt für jede der drei dem Kunden █ erteilte Mahnung eine Pauschale in Höhe von 2,50 €. Dass die Kosten pauschaliert geltend gemacht werden, folgt schon aus dem Umstand, dass die Beklagte nicht unterscheidet zwischen einer allein per E-Mail versandten Mahnung und einer zugleich per Post versandten Mahnung.

(2) Dem allgemeinen Schadensersatzrecht ist eine Pauschalierung von Ansprüchen fremd. Im Einzelnen ist darzulegen, wofür welche Kosten und Auslagen (Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten, Personalaufwand etc.) entstanden sind. Angesichts des damit verbundenen Aufwandes im Rahmen der Kleinteiligkeit der einzelnen, fallübergreifend vergleichbaren und allgemein plausiblen Schadenspositionen und einer Lähmung der Rechtsverfolgung im Falle des Streites um die einzelnen Positionen hat nicht nur der Gesetzgeber in § 309 Nr. 5 BGB die Möglichkeit eröffnet, Schadenspauschalen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen zu eröffnen. Auch die Rechtsprechung hat Mittel und Wege gefunden, Schadensersatzpositionen, die durch die Verfolgung von Rechtsansprüchen entstehen, am praktischen Leben und den tatsächlichen Kosten orientiert pauschaliert zu berücksichtigen. So werden regelmäßig bei Verkehrsunfällen Kostenpauschalen zugesprochen (vgl. BGH, Beschluss vom 18.11.2008 - VI ZB 22/08 -, juris). Auch das Mahnverfahren von zahlungssäumigen Schuldern stellt ein solches Massenverfahren dar, welches im geschäftlichen Verkehr regelmäßig zum Ansatz von pauschalierten Mahnkosten führt. Gebilligt wird dies vom Gesetzgeber zwischenzeitlich gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB im Verkehr zwischen Unternehmen. Letztlich beruft sich auch der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit auf die Berechtigung einer Abmahnpauschale im Lichte seines Anspruchs nach § 13 Abs. 3 UWG.

(3) Diese Kostenpauschalen müssen sich jedoch an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren. Der Kläger schränkt seinen Antrag vor diesem Hintergrund nachvollziehbar

dahingehend ein, dass die Beklagte die Kostenpauschale dann nicht geltend machen dürfen soll, wenn ihr Mahnkosten in dieser Höhe nicht entstanden sind.

Es ist nicht feststellbar, dass der Beklagten die geltend gemachten Mahnkosten entstanden sind. Die Beklagte trägt vor, sie berücksichtige bei der Berechnung der Mahnkosten, die ihr entstehenden Kosten für Porto, Druck, Papier, Elektrizität sowie Einrichtung und Überwachung des Forderungsmanagementssystems.

Zu dem ersatzfähigen (und damit grundsätzlich pauschalierbaren) Schaden zählt derjenige, der branchentypisch oder individuell adäquat kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde und in den Schutzbereich der verletzten Norm fällt. Den für die Schadensermittlung und außergerichtliche Abwicklung seines Schadensersatzanspruchs anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand hat der Geschädigte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung selbst zu tragen, auch wenn er hierfür besonderes Personal einsetzt. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn der im Einzelfall erforderliche Aufwand die im Rahmen des Üblichen typischerweise zu erbringende Mühewaltung überschreitet (BGH, Urteil vom 26.06.2019 - VIII ZR 95/18 -, OLG Dresden, Urteil vom 07.01.2025 - 14 UKI 2/24 -; juris).

Konkrete Kosten benennt die Beklagte nicht. Die Beklagte trifft die sekundäre Darlegungslast, da sie allein die wesentlichen Tatsachen kennt und ihr nähere Angaben zuzumuten sind. Plausible Kosten für Porto, Druck und Papier fallen bei der als Briefpost versandten Mahnung an. Es kann dahinstehen, ob diese Kosten den Betrag von 2,50 € erreichen. Dass auch die Mahnungen per E-Mail bei einem möglicherweise berücksichtigungsfähigen Aufwand für Elektrizität und Software Kosten in der angesetzten Höhe von 2,50 € verursachen, ist jedoch nicht dargetan. Dass besonderer Aufwand, der die übliche Mühewaltung überschritten hat, angefallen ist, ist gleichermaßen nicht schlüssig dargetan.

b) Ob der Anspruch des Klägers zudem aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der §§ 306a, 309 Nr. 5 BGB begründbar ist, kann dahinstehen. Es bedarf keiner Entscheidung, ob dies auf § 3a UWG zu stützen oder auf § 3 Abs. 2 UWG oder auf beide Regelungen gestützt werden kann (zum Streitstand Köhler in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. Rn 3.7ff.; BGH, Urteil vom 31.03.2010 - I ZR 34/08 -, GRUR 2010, 1117). Der Kläger hat den Streitgegenstand mit einer konkreten Verletzungsform bestimmt. Dass mit dieser mehrere Verbotsnormen erfüllt sind, ist unerheblich, soweit die Verletzung einer Verbotsnorm zum Klageerfolg führt. Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerseite vom 16.10.2025 gibt danach keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO oder einer vom Vorangehenden

abweichenden rechtlichen Bewertung.

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Abmahnkosten i.H.v. 243,51 € brutto als Ausgleich für die Aufwendungen zu, welche ihm durch die ausgesprochene Abmahnung angefallen sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 UWG steht dem Unterlassungsgläubiger gegenüber dem Unterlassungsverpflichteten ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für eine materiell-rechtlich begründete Abmahnung zu. Der Kläger hat vorliegend die erforderlichen Angaben zum Kostenaufwand plausibel dargelegt. Diese sind unangegriffen geblieben.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2, 187 Abs. 1 BGB.

II. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO. Das Urteil kann mittels Beantragung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO vollstreckt werden, sodass der Beklagten auch insofern ein Vermögensschaden droht, der durch Sicherheitsleistung abzudecken ist.

IV. Die Streitwertfestsetzung ergeht nach §§ 63 Abs. 2, 51 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Cottbus
11 O 4/25

Verkündet am 28.01.2026

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte